

11. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Bestandteil jedes zwischen unseren Kunden und uns abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch dann, wenn wir uns im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bei später abgeschlossenen Verträgen nicht ausdrücklich darauf berufen haben.

Einkaufsbedingungen des Kunden erlangen keine Geltung, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, freibleibend. Die Annahme von Aufträgen behalten wir uns in jedem Fall vor, das heißt der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme oder konkludent durch Übersendung der Ware zustande. Für die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen sind nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung (soweit vorhanden) und diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

3. Kriterien für den Status eines direkten Fakturenempfängers

3a. Inland: Es gelten die in der Rigips Service Charter unter Punkt 0.3 angeführten Kriterien

3b. Export: Für den Status eines direkten Fakturenempfängers müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Permanente Lagerhaltung von kompletten Rigips-Systemen, geschulte und geprüfte Außen- und Innendienstmitarbeiter sowie eine gute Bonität.

4. Lieferverzug

Sollten wir mit der Lieferung in Verzug geraten, so ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vereinbart wird, dass eine angemessene Nachfrist zumindest 4 Wochen beträgt, im Falle von Sonderbestellware zumindest 8 Wochen. Höhere Gewalt einschließlich Verkehrsstörungen und verzögerter Abwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr verlängern den vereinbarten Liefertermin oder die vorgenannten Fristen in angemessenem Umfang.

5. Übergabe, Transport

Für unsere Lieferungen ist Erfüllungsort das vereinbarte Werk oder das vereinbarte Lager. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Kunden über (Versendungskauf). Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Im Export liefern wir ausschließlich FCA (Incoterms 2010). Auf Kundenanfrage sind Transporte CPT (Incoterms 2010) möglich.

Sämtliche Anlieferungen erfolgen unter der Bedingung, dass die Zufahrt zur Lieferadresse ohne Behinderungen möglich ist; dies gegebenenfalls auch mit schweren LKW. Allfälliger Mehraufwand bei der Anfahrt wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Das Abladen des LKW ist nicht inkludiert, vielmehr ist es vom Kunden unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Dauer einer Komplett-Abladung ist mit 3 Stunden limitiert. Darüber hinausgehende Abladezeiten werden mit € 41 (exkl. USt) pro angefallene halbe Stunde verrechnet. Wünscht der Kunde das Abladen durch uns, so wird dies gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt durchgeführt. Darin inkludiert ist lediglich das Abladen der Ware, wobei der Kunde für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen hat. Allfälliger Mehraufwand beim Abladen wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Ist mit dem Kunden ein Versendungskauf vereinbart und holt der Kunde die Ware dennoch in unserem Werk selbst ab, so hat er die ihm daraus erwachsenden Transportkosten selbst zu tragen. Er erhält von uns jedoch eine Rückvergütung in Höhe des Frachttarifs der ÖBB.

Wünscht der Kunde die Abladung der Ware auf einer unbesetzten Baustelle, so gilt die Ware spätestens mit Abladung an der vereinbarten Stelle als an den Kunden übergeben. Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und gegebenenfalls unverzüglichen Mängelrüge gemäß Punkt 7. bleibt davon unberührt.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung akzeptiert und gelten erst mit Einlösung als erfüllt. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist unzulässig, außer bei gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen.

Bei Exportlieferungen gilt Zahlung im Voraus. Die Bereitstellung der Ware im Werk erfolgt erst nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsbestätigung (Swift). Zahlungen werden ungeachtet eines angegebenen Verwendungszwecks den ältesten Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten angerechnet. Das Recht des Kunden, seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass wir unsere Leistung nicht vertragsgemäß erbringen oder ihre Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse, von denen der Kunde bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, gefährdet wäre.

Allfällige Rabatte, Nachlässe und sonstige Vergütungen gelten nur unter der Bedingung der pünktlichen Zahlung der betreffenden Rechnung durch den Kunden. Bei Zahlungsverzug fallen sämtliche gewährten Rabatte, Nachlässe und sonstige Vergütungen weg und ist der Kunde verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag ohne die betreffenden Rabatte, Nachlässe und sonstigen Vergütungen zu bezahlen.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird, so sind wir berechtigt, die von uns geschuldete Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem betreffenden Vertrag zurück zu behalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig nach, so sind wir nach Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für jede durch uns selbst versandte außergerichtliche Mahnung an den Kunden hat uns der Kunde EUR 30,- (exkl. USt) an pauschalem Aufwandsersatz zu bezahlen. Der Ersatz der Kosten sonstiger Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (zB Kosten Inkassobüros, Anwaltskosten usw) erfolgt nach Maßgabe des § 1333 Abs 2 ABGB.

7. Technische Auskünfte, Gewährleistung, Mängelrüge

Technische Auskünfte unsererseits, soweit diese über die Angaben des Herstellers hinausgehen, gelten nur dann als verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und der Kunde uns zuvor über den relevanten Sachverhalt vollständig und richtig aufgeklärt hat. An die ausdrückliche Zusage bestimmter Eigenschaften der Ware sind wir nur gebunden, wenn sie schriftlich erfolgt. Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit gemäß der anwendbaren Ö-Norm. Der Kunde hat die Ware nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Er hat dabei zu prüfen, ob die gelieferte Ware im Bezug auf Menge, Art und Qualität der Bestellung entspricht. Allfällige Bemängelungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Allfällige Transportschäden sind auch dem betreffenden Transportunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Sicherstellung der Ersatzansprüche hat sich der Käufer Beanstandungen auf dem Lieferschein und/oder auf dem Frachtbrief bestätigen zu lassen bzw. Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu beantragen. Geringfügige Abweichungen gegenüber Abbildungen und Mustern, die keine Auswirkungen auf die Funktionalität haben, stellen keinen Mangel dar.

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung führt dazu, dass der Kunde sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Waren verliert.

Wird unsere Ware vom Kunden beanstandet und erweist sich diese Beanstandung als unberechtigt, so hat der Kunde uns die für die Überprüfung der

Beanstandung entstandenen Kosten zu ersetzen, darunter insbesondere Kosten für Personal und Fahrten. Dabei beträgt der Stundensatz für den Einsatz eines Verkaufsleiters oder Technikers € 47,00 (exkl. USt.), jener eines Außendienstmitarbeiters oder Labormitarbeiters € 33,00 (exkl. USt.). Für Fahrten werden € 0,50/km (exkl. USt.) verrechnet.

8. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn sie resultieren aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits. Vorstehender Satz gilt nicht bei Personenschäden.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden vom Schaden, spätestens aber 5 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

Ansprüche (insbesondere Schadenersatz- und Regressansprüche) des Kunden gegen uns aufgrund einer vom Kunden an Dritte zu leistenden Konventionalstrafe sind ausgeschlossen, sofern der Kunde uns diese nicht vor Vertragsschluss angezeigt hat. Der Kunde ist verpflichtet uns in denjenigen Fällen, in denen ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, auf das gesteigerte Risiko aufmerksam zu machen. Den Kunden trifft die Verpflichtung, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um einen drohenden Schaden abzuwenden bzw. diesen im Falle des Schadenseintritts möglichst gering zu halten.

9. Verpackung

Verpackungsmaterial wird bis auf Paletten nicht zurückgenommen. Paletten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, können aber zurückgegeben werden. GK-Pool-Paletten werden nur zurückgenommen, wenn sie mit den Stempeln GKPP/EK, GKPP/HO oder GKPP/EH gekennzeichnet sind. Werden Paletten bei der Anlieferung der Ware in gleicher Menge und Beschaffenheit getauscht, ist dazu die Bestätigung des Frächters auf den Lieferpapieren erforderlich. Eine gesonderte kostenlose Anfahrt allein zur Abholung von Paletten erfolgt innerhalb Österreichs nur, sofern mehr als 25 Paletten zurückgegeben werden. Eine Abholung außerhalb Österreichs ist ausgeschlossen.

Beschädigte Paletten (Euro-Paletten oder GK-Pool-Paletten) werden mit einer Manipulationsgebühr von € 2,54/Stück und der ARA-Lizenzgebühr für Holz mit € 0,025/kg jeweils exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Die Anzahl der von uns bezogenen und wieder retour gegebenen Paletten muss ausgeglichen sein. Eine Toleranz von + 10% ist maximal zulässig. Paletten, die innerhalb von 12 Monaten nach Anlieferung nicht retourniert werden, werden von uns ersatzlos aus dem Palettenkonto gestrichen. Eine Gutschrift für gestrichene Paletten ist selbst bei späterer Rückgabe ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag (inklusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag im vorstehenden Sinn.

Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden zu üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, zu inventarisieren sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Dagegen stehen dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern; dies gilt bis zu unserem Widerruf. Eine Weiterveräußerung darf der Kunde nur vornehmen, wenn er gegenüber seinem Kunden seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Wir werden das Recht des Kunden zur Verarbeitung, Umbildung und Veräußerung nur dann widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltswaren an Dritte ist stets unzulässig. Sollten hinsichtlich der Vorbehaltsware exekutive Schritte oder

sonstige Zugriffsmaßnahmen von dritter Seite erfolgen, so hat der Kunde uns darüber unverzüglich zu informieren. Soweit der Kunde die exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen zu vertreten hat, hat der Kunde uns die notwendigen Kosten, die uns im Zuge der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zur Abwehr dieser exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen entstehen, zu ersetzen.

Ist der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nach Ablauf der Nachfrist in Verzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, wobei der Einzug der Waren gleichzeitig unser Rücktritt vom Vertrag ist. Der Kunde hat den Wareneinzug zu dulden und es stehen dem Kunden dagegen keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Allfällige uns durch den Wareneinzug entstehende Transport- und Manipulationskosten hat der Kunde uns zu ersetzen. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese aus der Verwendung der Vorbehaltsware (insbesondere durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung) entstehen, zur Besicherung unseres Kaufpreisanspruchs ab.

11. Storno, Umtausch und Rücknahme:

Ein vom Kunden erteilter und von uns angenommener Auftrag kann vom Kunden nicht einseitig storniert werden. Wir sind auch nicht zum Umtausch oder zur Rücknahme von Waren verpflichtet. Sollten wir uns im Einzelfall dennoch zu einem Storno, einem Umtausch oder einer Warenrücknahme bereit erklären, so gelten nachstehende Bedingungen:

- Umtausch und Rücknahme müssen binnen 14 Tagen ab Übergabe der Waren an den Kunden erfolgen;
- Umtausch und Rücknahme erfolgen nur bei nachweislich von uns gekaufter Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten (ausgenommen sind daher Bestellware, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten, sowie Waren, die in gleicher optischer Farbnuance nicht mehr vorrätig sind);
- umgetauscht oder zurückgenommen wird nur originalverpackte, unbeschädigte Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand.

Für jedes Storno, jeden Umtausch und jede Rücknahme hat der Kunde 10% des Warenwertes an pauschalem Manipulationsentgelt und Verdienstausschlag zu bezahlen. Außerdem hat der Kunde allfällige durch Umtausch oder Rücknahme entstehende Transportkosten zu bezahlen. Der Rücktransport der Waren an uns erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.

12. Datenverarbeitung und -übermittlung

Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Adresse, Firmenbuchnummer, Beruf, Bankverbindung(en), Angaben zur Bonität sowie die Informationen zur Auftragsabwicklung (Warenbezeichnung, Menge, Ausmaße, Preise, getroffene Vereinbarungen, Lieferadressen, Ansprechpersonen, Zahlungen, Reklamationen, offene Forderungen) von uns zum Zweck der Bearbeitung und Durchführung von Aufträgen sowie zum Zweck der Zusendung von Angeboten und Werbematerial verarbeitet und an die Saint-Gobain ISOVER-Austria GmbH sowie die Saint-Gobain Weber Terranova GmbH zum Zweck der Zusendung von Angeboten und Werbematerial übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Zuständiges Gericht ist für alle – mittelbaren und unmittelbaren – Streitigkeiten, die sich aus dem Lieferungsvertrag ergeben, jeweils das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.

Telefax-Bestellformular

Kopiervorlage für Telefax-Bestellformular

Telefax-Bestellung für Rigips Systeme Trockenbau

Rechn. Anschrift: _____

Seite 1 von: _____

Ort: _____

Verarbeiter: _____

Datum/Zeit: _____

Versandanschrift: _____

Bestellt von: _____

Best. Nr.: _____

Wunsch-/Liefertermin: _____

Zufahrt/Bemerkungen: _____

Sonstige Bemerkungen: _____

- LKW
- MOTORWAGEN
- KRAN
- ENTLADEHÖHE

- ABHOLUNG
- BAHN
- POST

- KRANGABEL
- DREHKOPF
- TRAGARM
- PALETTENHEBER

- NHW 2.50
- NHW 3.10
- LADEGESCHIRR

MENGE	EINHEIT	ARTIKEL	STÄRKE/LÄNGE/BREITE	ARTIKEL-NR.

Es gelten die Rigips Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 Unser Tipp: Zubehör mitbestellen! (z.B. Anschlussdichtung, Dübel, Profile, Schrauben, Fugenfüller,...)
 An: Saint-Gobain RIGIPS Austria GesmbH
 Auftragsabwicklung/Logistik Bad Aussee
 FAX: 03622/505-462

Von: _____

Stempel und Unterschrift

Telefax-Bestellformular

Kopiervorlage für Telefax-Bestellformular

Telefax-Bestellung für Zuschnittplatten mit V-Fräsung

Rechn. Anschrift: _____

Seite 1 von: _____

Ort: _____

Verarbeiter: _____

Datum/Zeit: _____

Versandanschrift: _____

Bestellt von: _____

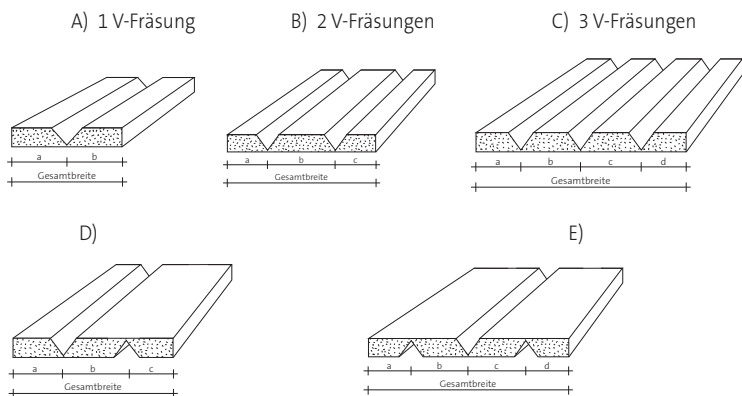
Best. Nr.: _____

Wunsch-/Liefertermin: _____

Sonstige Bemerkungen: _____

Ausführung aus 12,5 mm Rigips-Bauplatten, mit V-Fräsungen auf der Plattenrückseite, für einen, zwei oder drei 90°-Winkel.
Angaben in lfm.

Gesamtbreite	1 V-Fräsung Abb. A	2 V-Fräsungen Abb. B	2 V-Fräsungen Abb. D	3 V-Fräsungen Abb. C	3 V-Fräsungen Abb. E
100 – 150 mm					
151 – 300 mm					
301 – 500 mm					
501 – 600 mm					
601 – 750 mm					
751 – 1000 mm					
1001 – 1250 mm					



Skizze für
anderes Design

Es gelten die Rigips Verkaufs- und Lieferbedingungen. (Siehe Kapitel 11).

An: Saint-Gobain RIGIPS Austria GesmbH
Disposition/Auftragsabwicklung Werk Bad Aussee
FAX: 03622/505-462

Von:

Stempel und Unterschrift